



Parkplatzreglement

2003

Einwohnergemeinde
Grindelwald

Mit Ergänzungen (Art. 12a, Art. 18 und Art. 19) vom 14. Juni 2019 (Beschluss
Gemeindeversammlung), genehmigt am 8. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
Anwendungsbereich	1
Definition	2
II. Die Parkplatzpflicht	
Die Parkplatzpflicht des Bauherrn	3
Ermittlung der Abstellplätze	4
Zusätzlicher Bedarf	5
Hindernisse in der Erfüllung der Parkplatzpflicht	6
Die nachträgliche Parkplatzpflicht	7
Gestaltung der Abstellplätze	8
Sicherstellung der Abstellplätze	9
III. Die Ersatzabgabe	
Begriff, Zweck	10
Bemessung der Ersatzabgabe	11
Verfahren, Fälligkeit	12
Ausnahmen	12a
Rechtspflege	13
IV. Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen	
Begriff, Voraussetzungen	14
Bemessung	15
Übrige Bestimmungen, Verfahren	16
Vollzug	17
Übergangsbestimmungen	18
Inkrafttreten	19

ANHANG ZUM PARKPLATZREGLEMENT

VIII. Abstellplätze für Fahrzeuge

Parkplatzreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Artikel 16 ff. und Artikel 69 Absatz 2 des kant. Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BSG 721), Artikel 49 ff. der kant. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1), Artikel 26 des Dekretes vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD; BSG 732.123.44):

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Artikel 2

Definition Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges bestimmt ist.

II. Die Parkplatzpflicht

Artikel 3

Die Parkplatzpflicht des Bauherrn ¹ Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder zu errichten.

² Ist der Bauherr nicht Liegenschaftsbesitzer, lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten auf dem Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtnehmer pflichtig.

³ Die Abstellplätze sollen wenn möglich auf dem Baugrundstück angelegt werden; sie müssen in nützlicher Fusswegdistanz davon entfernt sein.

Artikel 4

Ermittlung der Abstellplätze

¹ Die Ermittlung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder richtet sich nach den kantonalen Vorschriften (Art. 49 ff BauV, siehe Anhang).

² Bei Umbauten und Zweckänderungen von Bauten muss nur der zusätzlich durch die getroffenen Massnahmen verursachte Parkplatzbedarf abgedeckt werden (Abstellplatz erstellen oder Ersatzabgabe). Bei Abbruch und Wiederaufbau ist der neue Bedarf massgebend.

³ Bei Hotelbauten im Sinne von Art. 42 GBR sind 20% der vorgesehenen Autoabstellplätze als gefangene Plätze gestattet.

⁴ Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, zu deren Anlage der Bauherr verpflichtet ist, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten.

Artikel 5

Zusätzlicher Bedarf

¹ Für Verkaufsgeschäfte konventioneller Art und Gastwirtschaftsbetriebe ist zusätzlich ein Abstellplatz für den Güterumschlag zu erstellen.

² Besondere Abstellplätze haben ferner bereitzustellen:

- a betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussendienstfahrzeuge sowie
- b Motorfahrzeuge mit über- oder unterdurchschnittlichem Platzbedarf wie Lastwagen, Cars und Motorräder.

Artikel 6

Hindernisse in der Erfüllung der Parkplatzpflicht

¹ Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Parkplatzpflicht, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (topografische Verhältnisse, Schutz der Landschaft oder des Ortsbildes, unzulässige Inanspruchnahme von Innenhöfen oder Vorgärten, Notwendigkeit der Verkehrsberuhigung) die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch in nützlicher Fusswegdistanz bereitzustellen vermag. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

³ Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Sie bildet die Grundlage für den Bezug einer allfälligen Ersatzabgabe.

Artikel 7

Die nachträgliche Park-
platzpflicht

¹ Die Grundeigentümer bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, nachträglich eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen zu schaffen, wenn es die Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

² Als zumutbar gelten Kosten, die pro Abstellplatz 3% des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

³ Die Erhebung einer Ersatzabgabe für bestehende Bauten, die weder umgebaut, erweitert noch in ihrer Zweckbestimmung verändert werden, ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Kapitel III dieses Reglementes.

Artikel 8

Gestaltung der Abstell-
plätze

¹ Abstellplätze sind so anzulegen, dass weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung schweiz. Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

² Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

³ In den Wohnzonen W2 und W3 sind offene Abstellplätze in Gruppen von höchstens 6 Feldern aufzugliedern, in den anderen Zonen in Gruppen von höchstens 12 Feldern.
Die Gruppen von Abstellplätzen sind mit Hecken, Büschen, Bäumen oder anderen baulichen Massnahmen zu trennen.

Artikel 9

Sicherstellung der Ab-
stellplätze

¹ Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig.

² Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen. Die Sicherstellung ist zu Gunsten der Einwohnergemeinde auszustellen.

³ Abstellplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und das Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

⁴ Abstellplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

III. Die Ersatzabgabe

Artikel 10

Begriff, Zweck

¹ Wird der Bauherr ganz oder teilweise von der Erfüllung der Parkplatzpflicht befreit, hat er der Gemeinde als Ausgleich eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu leisten.

² Die Ersatzabgaben sind in einer Spezialfinanzierung anzulegen. Sie sind wie folgt zu verwenden:

a Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Abstellplätze, Parkhäuser und Park-and-Ride-Anlagen;

b zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung des Innendorfes und der Aussenquartiere vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern;

c zur Finanzierung von Massnahmen, die der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer dienen.

³ Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

⁴ Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Artikel 11

Bemessung der Ersatzabgabe

¹ Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze gemäss Art. 6 Abs. 3 hievor.

² Der Grundbetrag pro fehlenden Abstellplatz beträgt

- in der Kernzone und der erweiterten Kernzone Fr. 16'500.—¹
- in den anderen Bauzonen und in der Landwirtschaftszone Fr. 10'000.—¹

³ Der Grundbetrag nach Absatz 2 kann vom Gemeinderat jeweils nach Ablauf von drei Jahren neu festgesetzt werden. Die Anpassung hat im Rahmen des Berner Baukostenindex zu erfolgen.

⁴ Bei Abbruch und Wiederaufbau am gleichen Ort werden früher bezahlte Ersatzgaben unverzinst angerechnet.

Artikel 12

Verfahren, Fälligkeit

¹ Das Bauamt stellt dem Bauherrn oder Grundeigentümer, sofern dieser zu einer Ersatzabgabe nach den vorstehenden Reglementsbestimmungen verpflichtet ist, für die geschuldete Ersatzabgabe Rechnung. Muss eine Ersatzabgabe verfügt werden, ist dafür der Gemeinderat zuständig.

¹ gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2009; gültig ab 1. Dezember 2009

² Der Rechnungsbetrag ist bei der Fertigstellung des parkplatzpflichtigen Objektes zu bezahlen.

³ Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, bis 5 Jahre nach Fertigstellung des parkplatzpflichtigen Objektes zu 100%, unverzinst, zurückerstattet. Ab 5 Jahren erfolgt keine Rückzahlung mehr.

Artikel 12a (gültig ab 01.01.2019)¹⁾

Ausnahmen

¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

² Bei der Beurteilung des Härtefalls wird insbesondere berücksichtigt, ob:

- a das Bauobjekt mit einer Bahn oder einer touristischen Buslinie erschlossen ist,
- b die Zufahrt aufgrund der topografischen Lage erschwert und/oder im Winter nicht möglich ist und
- c die Zufahrt nicht für jedermann gestattet ist.

³ Der Gemeinderat gewährt Ausnahmen auf begründetes Gesuch hin. Die Gewährung von Ausnahmen wird vom Gemeinderat verfügt. Er ist dabei nicht an die ordentlichen Finanzkompetenzen gebunden.

Artikel 13

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen

Artikel 14

Begriff, Voraussetzungen

¹ Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu zahlen. Die Beiträge sind nach den gesamten Anlagekosten einschliesslich Landerwerb, Entschädigungen, Projektierungskosten, Bauleitung und Bauzinsen zu bemessen. Subventionen und Beiträge Dritter sind abzuziehen.

1) Diese Möglichkeit soll nicht zur Regel werden. Aus diesem Grund ist dies nur in Härtefällen möglich. Art. 12a Abs. 2 PPR nennt dabei zu berücksichtigende Kriterien. Es handelt sich dabei in der Regel um Ersatzabgaben, die verfügt wurden für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets, wo kaum hingefahren werden kann oder solche bei denen ohnehin wegen besonderer Verhältnisse im Sinne von Art. 54 BauV der zu erstellende Bedarf hätte reduziert werden müssen (wie z.B. bei Berghütten oder Bergrestaurants oder ähnlich). Dies gilt allgemein nicht bei Wohnnutzungen.

² Ein Sondervorteil wird angenommen, wenn sich die Liegenschaft im Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt. Der Einzugsperimeter der öffentlichen Parkierungswerke wird im Verkehrsrichtplan der Gemeinde und in den Überbauungsplänen festgelegt. Solange diese Festlegung fehlt, gilt der Umkreis der nützlichen Fusswegdistanz um das Parkierungswerk als Einzugsperimeter.

³ Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümer unüberbauter Grundstücke sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen oder für die fehlenden Abstellplätze die Ersatzabgabe entrichtet haben.

Artikel 15

Bemessung

¹ Den beitragspflichtigen Grundeigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde bis zu 80% überwältzt werden, wenn die Parkierungseinrichtungen vorwiegend den Bedürfnissen der Liegenschaften im Einzugsperimeter dient, in den übrigen Fällen bis zu 50%.

² Der einzelne Vorteilsbeitrag wird nach dem Interesse des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungseinrichtung bemessen. Dieses bestimmt sich in der Regel nach der Zahl der ihm fehlenden privaten Abstellplätze; zusätzlich können die Art seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierungswerk berücksichtigt werden.

³ Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Falle der Neuerstellung derselben Baute oder Anlage geschuldet wäre.

Artikel 16

Übrige Bestimmungen, Verfahren

Im übrigen sind die Bestimmungen des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD) vom 12. Februar 1985 sinngemäss anwendbar.

Artikel 17

Vollzug

Soweit in diesem Reglement oder in den kantonalen Erlassen nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt ist, ist der Gemeinderat zum Vollzug dieses Reglementes zuständig.

Artikel 18

Übergangs- bestimmungen

Art. 12a ist für alle Bauvorhaben anwendbar, die nach dem 01.04.2019 ausgeführt werden.

Inkrafttreten

Artikel 19

Art. 12a und Art. 18 treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 28. März 1991

Publikation im Amtsanzeiger "Echo von Grindelwald" vom 16. und 19. April 1999, im Amtsblatt vom 17. April 1991

Öffentliche Auflage des Parkplatzreglementes vom 16. April bis 16. Mai 1991

Einspracheverhandlung:	30. Mai 1991
Rechtsverwahrungen:	keine
Erledigte Einsprachen:	keine
Unerledigte Einsprachen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. April bzw. 21. Mai 1991.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 1991.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. A. Seiler sig. F. Lohner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Lohner

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 29. November 1991.

Genehmigung der formellen Anpassung

Vorprüfung vom 20. September 2000
Publikation im Amtsanzeiger "Echo von Grindelwald" vom
17. / 24.08.2001
Öffentliche Auflage des Parkplatzreglementes vom
17.08. – 15.09.2001

Einspracheverhandlung: keine
Rechtsverwahrungen: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27.06.2000:

GRINDELWALD	EINWOHNERGEMEINDE	
	Der Präsident:	Der Sekretär:
	sig. G. Bohren	sig. F. Lohner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 20.01.2003	Der Gemeindeschreiber:
	sig. F. Lohner

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und
Raumordnung mit Änderungen vom 11.02.2003.



Kanton Bern
Canton de Berne

EINGEGANGEN

12. Mai 2020

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 91 635 73 22
aurel.agr@bc.ch
www.bc.ch/agr

G.-Nr.: 2019.JGK 5002 GUM

8. Mai 2020

Verfügung

betreffend

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung des Parkplatzreglements (Art. 12a, 18 und 19; Ergänzung 2019)

Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

1. Die an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindelwald am 14. Juni 2019 beschlossene Änderung des Parkplatzreglements (Art. 12a, 18 und 19; Ergänzung 2019) wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei von Amtes wegen nach Anhörung und mit Zustimmung des Gemeinderats von Grindelwald folgende Änderungen von Art. 12a Bst. c und d vorgenommen werden (zur besseren Darstellung **mit roter Schrift** gekennzeichnet):
 - c. die Zufahrt nicht für jedermann gestattet ist ~~und~~.
 - d. ~~das Bauverhaben ausserhalb der Bauzone liegt.~~
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist weder Einsprachen erhoben noch Rechtsverwahrungen eingelegt worden sind.
3. Die Einwohnergemeinde Grindelwald wird angewiesen, die mit Dispositiv-Ziffer 1 verfügten Änderungen von Art. 12a des Parkplatzreglements umgehend nach Eröffnung unter Vorweis auf die in Dispositiv-Ziffer 8 abgedruckte Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen (Art. 60 Abs. 3 BauG).
4. Die Einwohnergemeinde Grindelwald wird zudem angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 der Bauverordnung vom 6. März 1985 resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 18. Dezember 1998).
5. Es werden weder Gebühren für die Genehmigung erhoben noch Parteikosten gesprochen.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Postfach, 3000 Bern B, schriftlich in zwei Dopplein und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann

Auflagezeugnis

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt.

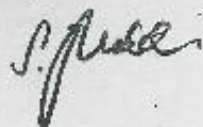
Grindelwald, 24. Juli 2019

Gemeindeverwaltung Grindelwald


Thomas Drayer, Gemeindegeschreiber

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am



08. Mai 2020



Anhang zum Parkplatzreglement

8 Abstellplätze für Fahrzeuge

Art. 49 * *Allgemeines*

¹ Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes¹⁾ sind auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

² Als Geschossflächen (GF) im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Hauptnutzflächen, die Verkehrsflächen und die Konstruktionsflächen. Nicht angerechnet werden Verkehrsflächen für die Parkierung von Fahrzeugen sowie Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind. *

³ Abstellplätze auf fremden Boden sind grundbuchlich sicherzustellen. Die Gemeinden können die Sicherstellung abweichend regeln.

Art. 50 * *Motorfahrzeuge* *1 Bandbreite **

¹ Die Anzahl der Abstellplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt; innerhalb dieser Bandbreite legt die gesuchstellende Partei die Anzahl fest.

² Die Bandbreite umfasst insbesondere die Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Beschäftigten, der Besucher und der Behinderten.

³ In ihr nicht enthalten und zusätzlich bewilligt werden die Abstellplätze für

- a betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussen-dienstfahrzeuge sowie
- b Motorfahrzeuge mit über- oder unterdurchschnittlichem Platzbedarf wie Lastwagen, Cars und Motorräder.

Art. 51 * *2 Wohnnutzung **

¹ Für das Wohnen beträgt die Bandbreite *

- a bei einer Wohnung ein bis vier Abstellplätze,
- b bei zwei Wohnungen ein bis fünf Abstellplätze,
- c bei drei Wohnungen zwei bis sieben Abstellplätze.

² Ab vier Wohnungen beträgt die Bandbreite 0,5 bis 2 Abstellplätze pro Wohnung. *

³ Die Abstellplätze für das Wohnen berechnen sich getrennt von denjenigen der übrigen Nutzungen nach den Artikeln 52 und 53.

Art. 52 * *3 Übrige Nutzungen **

¹ Für die übrigen Nutzungen berechnet sich die Bandbreite nach den folgenden Formeln:

- a Städte und Agglomerationen
 - 1. Maximal: $(0.6 \times GF/n) + 5$
 - 2. * Minimal : $(0.45 \times GF/n) - 3$
- b Übriger Kanton
 - 1. Maximal: $(0.8 \times GF/n) + 5$
 - 2. * Minimal : $(0.6 \times GF/n) - 3$
- c n-Werte
 - 1. Restaurant: $n = 15$
 - 2. Einkaufen, Freizeit, Kultur: $n = 20$
 - 3. Hotel: $n = 30$
 - 4. Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen: $n = 50$
 - 5. Spital, Heim: $n = 100$
 - 6. Schule: $n = 120$

² Zu den Städten und Agglomerationen zählen:

² Zu den Städten und Agglomerationen zählen:

- a Agglomeration Bern: Bern (ohne Oberbottigen), Bolligen (ohne Habstetten und Ferenberg), Bremgarten, Ittigen, Köniz (nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen und Wabern), Moosseedorf, Münchenbuchsee, Muri, Ostermundigen, Urtenen sowie Zollikofen.
- b Agglomeration Biel: Biel, Brügg sowie Nidau.
- c Agglomeration Thun: Thun (ohne Goldiwil), Heimberg, Spiez (ohne Einigen und Faulensee) sowie Steffisburg.

³ Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze gilt:

- a * Umfasst ein Vorhaben verschiedene übrige Nutzungen, sind die GF/n der verschiedenen Nutzungen zusammenzuzählen und von dieser Summe ist die Anzahl Abstellplätze zu berechnen.
- b Ergibt die Berechnung für ein Vorhaben weniger als ein Abstellplatz, ist für die übrigen Nutzungen mindestens einen Abstellplatz zu erstellen.

⁴ Ist eine Nutzung in Absatz 1 nicht geregelt, ist die Bandbreite nach der voraussichtlichen Anzahl der Arbeitsplätze, der erwarteten Besucher oder einer anderen, zweckmässigen Bemessungsgrundlage festzusetzen; die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) können ergänzend beigezogen werden. *

Art. 53 * 4. Grosse Vorhaben *

¹ Für grosse Vorhaben, bei denen die Summe von GF/n der verschiedenen übrigen Nutzungen grösser ist als 200, wird an Stelle einer Bandbreite der Grundbedarf festgelegt. *

² Der Grundbedarf berechnet sich auf Grund der Formel $(0.25 \times GF/n) + 50$. *

³ Zur Koordination zwischen der Bandbreite nach Artikel 52 und dem Grundbedarf gilt zudem:

- a * auf jeden Fall darf das Maximum für GF/n = 200 erstellt werden (Städte und Agglomerationen 125, übriger Kanton 165 Abstellplätze).
- b * ist das Minimum für GF/n = 200 grösser als der Grundbedarf, ist mindestens dieses Minimum zu erstellen.

⁴ Zusätzliche Abstellplätze zum Grundbedarf werden bewilligt, wenn auf Grund der zu erwartenden Fahrten dargestellt wird, dass die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Art. 54 * 5 Besondere Verhältnisse *

¹ Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Bandbreite oder vom Grundbedarf führen können, sind gegeben, wenn das Vorhaben deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise

- a im Anteil des motorisierten Individualverkehrs bei Schichtbetrieb,
- b * in der Anzahl Arbeitsplätze im Verhältnis zur Geschossfläche (GF) bei industriellen Produktionsbetrieben oder bei Lagerhallen oder
- c in der Eignung des öffentlichen Verkehrs für seine Erschliessung.

Art. 54a * 6 Motorfahrzeugarme und motorfahrzeugfreie Wohnüberbauungen**6.1 Mobilitätskonzept**

¹ Von der unteren Grenze der Bandbreite nach Artikel 51 kann abgewichen werden bei Wohnüberbauungen mit mindestens zehn Wohnungen, die auf Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet sind, die sehr wenige oder keine Motorfahrzeuge besitzen.

² Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen ist von der Bauherrschaft durch ein Konzept nachzuweisen, das die bestehenden und geplanten Mobilitätsangebote sowie die dauerhafte Sicherung und die Kontrolle der reduzierten Parkplatzbenutzung aufzeigt (Mobilitätskonzept).

³ Die Mindestzahl der Abstellplätze bestimmt sich nach dem Mobilitätskonzept und der Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Auf jeden Fall ist für Besucherinnen und Besucher, Menschen mit Behinderung, Notfalldienste, Güterumschlag und dergleichen eine angemessene Zahl von Parkplätzen bereitzustellen.

Art. 54b * 6.2 Durchsetzung des Mobilitätskonzepts

¹ Weichen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer bzw. deren Mieterinnen oder Mieter länger als drei Monate von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts ab, setzt die Gemeindebaupolizeibehörde den verantwortlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

² Wird der rechtmässige Zustand nicht innert der gesetzten Frist wiederhergestellt, kann die Gemeinde bei den verantwortlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern pro beanspruchten Parkplatz eine Ersatzabgabe nach Artikel 18 Buchstabe c BauG erheben.

³ Wird nach Leistung der Ersatzabgabe durch Verzicht auf das Motorfahrzeug oder durch Mieter- oder Eigentümerwechsel das Mobilitätskonzept wieder eingehalten, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe.

Art. 54c * Fahrräder und Motorfahräder

¹ Für Fahrräder und Motorfahräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

- a Wohnen: je Wohnung 2
- b Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel: je 100 m² GF 2
- c Einkaufen, Freizeit, Kultur und Restaurant: je 100 m² GF 3
- d Spital, Heim je 100 m² GF 1
- e Schulen je 100 m² GF 10

² Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

³ Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise aufgrund der vorgesehenen Nutzungen oder der Topografie. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) können ergänzend beigezogen werden.

Art. 55 Hindernisse in der Erfüllung der Parkplatzpflicht *

¹ Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Parkplatzpflicht, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (topographische Verhältnisse, Schutz der Landschaft oder des Ortsbildes, unzulässige Inanspruchnahme von Innenhöfen oder Vorgärten, Notwendigkeit der Verkehrsberuhigung) die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

³ Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen und für Zweiräder, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Sie bildet die Grundlage für den Bezug einer allfälligen Ersatzabgabe (Art. 56).

Art. 56 Ersatzabgabe; Zweckbindung *

¹ Die Gemeinde bestimmt in ihrem Reglement, ob eine Ersatzabgabe erhoben wird und für welche Zwecke deren Ertrag zu verwenden ist.

² Ist die Zweckbestimmung nicht festgelegt, so kann der Ertrag der Ersatzabgabe verwendet werden für

- a Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und Park-and-Ride-Anlagen;
- b zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung insbesondere der Innenstadt und von Aussenquartieren vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern.

³ Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.